

**Änderung der Satzung**  
über die  
**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
vom 20. Juni 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat am 27.05.2024 nachfolgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung**

Absatz 1, 2 und Absatz 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der beratenden Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Bis zu 3 Stunden	30,- €
von mehr als 3 Stunden bis zu 5 Stunden	40,- €
von mehr als 5 Stunden (Tages-höchstsatz)	50,- €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums errechnet sich die zeitliche Inanspruchnahme aus der Gesamtdauer der verschiedenen Sitzungen.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro. Die Mitglieder der Fraktion werden gemäß Absatz 1 der Satzung für ihre Teilnahme an Fraktionssitzungen angemessen entschädigt. Der Fraktionsvorsitzende hat die Dauer der Fraktionssitzung sowie die Namen der teilnehmenden Mitglieder festzuhalten und an die Verwaltung weiterzuleiten.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen nachträglich am Jahresanfang gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird im darauffolgenden Monat gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird nachträglich am Jahresanfang gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 wird im darauffolgenden Monat gezahlt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 28. Mai 2024

Dominik Scholz  
Bürgermeister